

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Mitteldorf (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Abgrenzung journalistischer Tätigkeit und störender Einflussnahme bei filmender Begleitung von Versammlungen

Die Presse- und Medienfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes ist ein zentrales Grundrecht und auch bei Versammlungen durch die Polizei zu schützen. Zugleich kann es bei Versammlungslagen zu Konflikten kommen, wenn einzelne Personen unter Berufung auf journalistische Tätigkeit, Presseausweise unterschiedlicher Art bis hin zu selbstgebastelten Exemplaren oder eigene Online-Formate gezielt Teilnehmende filmen, live übertragen, ansprechen oder in störender Weise auf das Versammlungsgeschehen oder polizeiliche Maßnahmen einwirken. Dabei sind Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Persönlichkeitsrechte und die polizeiliche Pflicht zur Gefahrenabwehr in einen praktischen Ausgleich zu bringen. Für Einsatzkräfte ist deshalb von Bedeutung, nach welchen rechtlichen und tatsächlichen Kriterien legitime journalistische Dokumentation von konkreten Störungs- oder Gefährdungslagen abgegrenzt wird.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 27. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juni 2026 beantwortet:

1. Welche rechtlichen und einsatztaktischen Maßstäbe gelten für die Polizei bei Versammlungen, wenn Personen unter Berufung auf journalistische Tätigkeit, Presseausweise unterschiedlicher Art oder teilweise selbst gebastelte Exemplare, freie Berichterstattung, Livestreaming oder eigene Online-Formate filmen oder streamen und es dabei zu Konflikten mit Versammlungsteilnehmenden, Versammlungsleitungen oder anderen Medienvertretenden kommt?

Antwort:

Die Polizei hat bei Versammlungen die Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes, die Pressefreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie die Rechte der übrigen Beteiligten zu beachten und in einen schonenden Ausgleich zu bringen.

Die Inanspruchnahme des Schutzbereichs der Pressefreiheit setzt grundsätzlich keine staatliche Zulassung und keine Mitgliedschaft in einem Presseverband voraus. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines bestimmten Presseausweises ist daher für sich genommen nicht entscheidend. Auch Personen, die im Rahmen eigener Online-Angebote, Livestreams, Blogs oder sonstiger publizistischer Formate Informationen beschaffen, dokumentieren und veröffentlichen, können sich auf die Pressefreiheit berufen.

Kommt es im Zusammenhang mit Filmaufnahmen, Fotografien oder Livestreams zu Konflikten mit Versammlungsteilnehmern, dem Versammlungsleiter oder anderen Medienvertretern, beurteilt die Polizei die Situation nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Grundlagen. Dabei sind die Gewährleistung eines störungsfreien Versammlungsablaufs, der Schutz der Grundrechte aller Beteiligten sowie die Ab-

wehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwägen. Polizeiliche Maßnahmen richten sich daher nicht gegen eine Person allein wegen der Berufung auf journalistische Tätigkeit oder wegen der Art eines vorgelegten Presseausweises. Maßgeblich sind vielmehr konkrete Rechtsverletzungen oder Gefahrenlagen, etwa durch strafbares Verhalten, erhebliche Störungen des Versammlungsablaufs oder sonstige Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit.

2. Nach welchen konkreten Kriterien unterscheidet die Polizei in solchen Lagen zwischen geschützter journalistischer beziehungsweise dokumentierender Tätigkeit einerseits und einem konkreten Verhalten andererseits, das vor Ort die Schwelle zu einer polizeilich relevanten Störung oder Gefahr überschreitet, etwa aufgrund von Bedrängen, provozierender Einflussnahme, Missachtung polizeilicher Anordnungen oder sonstiger konkreter Umstände, die auf die Aufheizung oder Unterbrechung der Versammlungslage oder sonstige Störungen der Versammlung hinwirken und ein Einschreiten der Polizei erforderlich machen können?

Antwort:

Die Grenze zu polizeilich relevanten Störungen der Versammlung kann überschritten sein, wenn einzelne Personen aus dem Versammlungsgeschehen gegen ihren Willen in Nahaufnahme gefilmt, zu Gesprächen gedrängt, provoziert oder gezielt identifizierbar gemacht werden. Gleiches gilt bei Missachtung polizeilicher Anordnungen, dem Bedrängen von Einsatzkräften oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen des Versammlungsablaufs. Rechtlich gilt zu berücksichtigen, dass § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie die Darstellung von Versammlungen privilegiert, nicht aber das gezielte Dokumentieren einzelner Personen. Steht die Versammlung nicht mehr im Vordergrund, sondern die einzelne Person, gewinnen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild erheblich an Bedeutung.

3. Welche Maßnahmen stehen der Polizei in solchen Fällen zur Verfügung, um einerseits legitime journalistische Arbeit zu ermöglichen und andererseits Versammlungen und deren Teilnehmende vor derartigen Störungen oder der Entstehung von Gefahrenlagen zu schützen?

Antwort:

Die Polizei verfolgt stets einen grundrechtsorientierten und neutralen Ansatz. Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ziel polizeilichen Handelns ist es, sowohl die freie Berichterstattung als auch die ungestörte Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und die Rechte aller Beteiligten zu schützen.

Maier
Minister